

**Satzung über die Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen
im Gemarkungsbereich Neu-Anspach
(Gestaltungssatzung)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt räumlich für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neu-Anspach.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen.

**§ 3
Gestaltungsvorschrift**

Es soll pro Gebäude nur eine Antenne und Parabolantenne (Gemeinschaftsantenne) errichtet werden. Antennen oder Antennenleitungen sollen nur an rückwärtigen Fassaden und an der straßenabgewandten Seite des Daches angebracht werden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung verstößt. Nach § 82 der Hessischen Bauordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Rechtskräftig seit 01.01.2002)